



# **Disziplinarstrafrecht des österreichischen Hockeyverbandes**

Gültig ab 2. September 2013

Fassung 2013

Erstellt von Dr. Neuwirth, Dr. Srb & Dr. Laminger

## Inhalt

§ 1 Zuständigkeit	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anzeigerecht und Anzeigepflicht	3
§ 4 Anstiftung, Beihilfe und Versuch	4
§ 5 Strafen	4
§ 5a Spielersperre aufgrund „gelb-roter“ Karte oder „roter“ Karte	5
§ 6 Milderungs- und Erschwerungsgründe	5
§ 7 Zusammentreffen mehrerer Vergehen	5
§ 8 Sicherungs- und Zwangsmittel	6
§ 9 Bedingte Bestrafung	6
§ 10 Strafaufschub	6
§ 11 Fristen	6
§ 12 Zusammensetzung des RUSTRA	6
§ 13 Verfahren vor dem RUSTRA	6
§ 13a Verfahrensbestimmungen bei Finalturnieren	7
§ 14 Entscheidung des RUSTRA	7
§ 15 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des RUSTRA	7
§ 16 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	8
§ 17 Verletzung der Amateurbestimmungen	8
§ 18 Anmaßung einer Funktion	8
§ 19 Mißbrauch der Funktion	8
§ 20 Verletzung des Funktionsgeheimnisses	9
§ 21 Falsche Beschuldigung	9
§ 22 Irreführung des Vorstands und seiner Organe	9
§ 23 Nichtbeachtung von Verbandsanweisungen	9
§ 24 Nichtanmelden eines Wettspiels	9
§ 24a Eigenmächtige Spielverschiebung	9
§ 25 Mangelhafte Versorgung eines Wettspiels	10
§ 26 Nichtantreten zu einem Wettbewerb	10
§ 27 Nichtvorlage und mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichts	10
§ 28 Antreten ohne Spielerpässe	10
§ 29 Spiel eines gesperrten Vereins	10
§ 30 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettbewerb	10
§ 31 Spielen unter falschem Namen	11
§ 32 Doppelmeldung	11
§ 33 Verschulden eines Spielabbruches	11
§ 34 Versagen des Ordnerdienstes	11
§ 34a Publikumsausschreitungen	11
§ 35 Nichtbeachtung der Meldevorschriften und der Wettspielordnung	11
§ 36 Nichtbefolgung einer schiedsrichterlichen Anordnung	12
§ 37 Ungehörige Kritik	12
§ 38 Beleidigung der Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre	12
§ 39 Bedrohung der Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre	12
§ 40 Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre	13
§ 41 Rohes Spiel	13
§ 42 Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers oder des Publikums	13
§ 42a Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten	13
§ 42b Rassismus	13
§ 43 Insultierung eines Spielers oder des Publikums	14
§ 44 Nichtfolgeleistung einer Berufung	14
§ 45 Bestechung	14
§ 45a Unzulässige Sportwetten	14
§ 46 Doping	14
§ 47 Sportliche Schädigung	14
§ 48 Kaperung	14
§ 49 Unsportliches Verhalten	14
§ 50 Außerordentliche Strafgewalt	15
§ 51 Außerordentliches Milderungsrecht	15
§ 52 Straftilgung	15
§ 53 Verjährung	15
§ 54 Übergangsbestimmungen	15
§ 55 Schlussbestimmungen	15

# I. Hauptteil – Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Zuständigkeit

Diesem Disziplinarstrafrecht unterliegen:

1. alle ordentlichen Verbandsangehörigen für alle Taten im In- und Ausland mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Verbandsfunktionäre unterliegen der Strafgewalt des Vorstandes des ÖHV
  - b) Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums unterliegen für Taten, die sie als Schiedsrichter begehen, dem Disziplinarausschuss des Schiedsrichterkollegiums
  - c) über den vorläufigen Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet der Vorstand, über den endgültigen Ausschluss die Generalversammlung
2. alle Angehörigen von ausländischen Hockeyverbänden, die an der österreichischen Meisterschaft teilnehmen, für alle Taten die im Inland gesetzt werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Soweit männliche und oder weibliche Personen angesprochen sind bzw. sich Begriffe auf männliche und/oder weibliche Personen beziehen sollen, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel ausschließlich die männliche Begriffsform verwendet. Im konkreten Einzelfall sind entsprechend dem tatsächlichen Zutreffen gegebenenfalls die weibliche Begriffsformen zu verwenden.
2. Die in den Hauptteilen III VI (Vergehen) verwendeten Bezeichnungen sind wie folgt zu verstehen:
  - a) Schiedsrichter: Wer ein der ÖHV-Wettspielordnung unterliegendes Wettspiel als Schiedsrichter leitet, während dieses Spieles und in Bezug auf dieses Spiel.
  - b) Spieler: Wer an einem der ÖHV-Wettspielordnung unterliegenden Wettspiel teilnimmt oder als Ersatzspieler für dieses Spiel vorgesehen ist, während dieses Spieles und in Bezug auf dieses Spiel.
  - c) Funktionär: An dem eine strafbare Handlung in oder wegen Ausübung dieser Funktion begangen wird bzw. wer eine strafbare Handlung im Rahmen bzw. bei Ausübung der Funktion begeht.
  - d) Zuschauer: Wer einem Wettspiel zusieht, ohne unter eine der angeführten Personengruppen zu fallen.
3. Die Beurteilung von Zweifelsfällen obliegt dem RUSTRA.

## § 3 Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Eine Anzeige soll jedenfalls unverzüglich nach Wahrnehmung der anzeigegegenständlichen Umstände erfolgen. Im einzelnen gelten folgende Anzeigerechte und Anzeigepflichten:

1. Jeder ordentliche Verbandsangehörige ist berechtigt, ein Vergehen anzuzeigen, wenn dadurch seine Interessen erheblich geschädigt wurden oder bedroht sind. Ausgenommen von diesem Recht sind alle Vergehen, die im Rahmen eines Wettspieles vom Schiedsrichter zu ahnden sind.
2. Die Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Vergehen des III. und IV. Hauptteiles anzuzeigen. Alle anderen Vergehen können sie im eigenen Ermessen zur Anzeige bringen oder auf die Anzeige verzichten.
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Vergehen im Zusammenhang mit den von ihnen geleiteten Spielen auf dem Spielbericht mit Unterschrift zu vermerken und unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Anzeige erfolgt in den Fällen der Absätze 1. und 2. formlos durch schriftliche oder mündliche Verständigung des RUSTRA, im Fall des Absatz 3. durch entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht.

## § 4 Anstiftung, Behilfe und Versuch

Anstiftung, Behilfe und Versuch sind genauso wie die Tat selbst strafbar.

## § 5 Strafen

1. Es können folgende Strafen ausgesprochen werden:
  - a) gegen Spieler
    - Sperre: Das Verbot der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, soweit diese über den Rahmen interner Vereinstätigkeit hinausgeht. Die Sperre wird für einen bestimmten Zeitraum – für sämtliche nationale und internationale Bewerbe geltend – oder für eine bestimmte Anzahl von der ÖHV-Wettspielordnung unterliegenden Pflichtspielen ausgesprochen. Sie gilt als verbüßt, wenn entweder der Zeitraum verstrichen ist, oder die Mannschaft, in deren Reihen der Bestrafte in der Regel mitwirkt, die entsprechende Anzahl von Pflichtspielen durchgeführt hat.
    - Geldstrafe
    - Rüge: Sie besteht in einem ernsten Vorhalt durch den RUSTRA
  - b) gegen Funktionäre
    - Funktionsenthebung: Ein Vereinsfunktionär darf für seinen Verein in keiner Weise gegen über dem Verband handeln. Die Funktionsenthebung wird für einem bestimmten Zeitraum ausgesprochen. Der Verein hat dem Verband sofort einen Stellvertreter namhaft zu machen.
    - Geldstrafe
    - Rüge
  - c) gegen Vereine
    - Ausschluss aus dem Verband

- Vereinssperre: Das Verbot der Austragung von Verbands und Freundschaftsspielen – mit der Konsequenz der Strafverifizierung der somit versäumten Pflichtspiele
  - Ausschluss einer Vereinsmannschaft aus dem Meisterschaftsbewerb
  - Versetzung der involvierten Mannschaft in eine tiefere Spielklasse
  - Aberkennung von Meisterschaftspunkten der involvierten Mannschaft
  - Platzsperre: Das Verbot, für bestimmte Zeit auf auf seinem Sportplatz Verbands- oder Freundschaftsspiele auszu-tragen
  - Verlust des Platzwahlrechtes
  - Geldstrafe
- d) gegen Zuschauer oder sonstige Verbandsangehörige
- Platzverbot: Das Verbot für eine bestimmte Zeit eine bestimmte Sportanlage zu betreten
  - Geldstrafe: falls der Zuschauer Verbandsmitglied bzw. einem Verein zuzuordnen ist
2. Eine verhängte Sperre oder Funktionsenthebung wird mit dem Tag der mündlichen Verkündung oder dem Tag der Ver-lautbarung wirksam, alle anderen Strafen mit dem Tag der Rechtskraft. Nach Rechtskraft ist jede Strafe computermäßig zu erfassen.
  3. Geldstrafen sind in Geldeinheiten ausgedrückt, deren Gegenwert in Euro entsprechend der Kaufkraft der Währung von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Geldstrafen können in den dafür vorgesehen Fällen sowohl allein als auch zusätzlich zu einer anderen Strafe verhängt werden, sie sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu bezahlen. Im Nichteinbringungsfall haftet der Verein für seine Angehörigen.

### **§ 5a Spielersperre aufgrund „gelb-roter“ Karten**

1. Wird gegen einen Spieler während eines Wettspieles von den Schiedsrichtern eine gelb-rote Karte verhängt, bewirkt dies automatisch eine Sperre für das nächstfolgende Pflichtspiel.
2. Es hat entsprechender Vermerk gem. § 3 Abs 3 auf dem Spielbericht zu erfolgen.
3. Aufgrund der automatischen Sperre, ist gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig.

### **§ 5b Suspens/Sperre aufgrund von roter Karten**

1. Wird gegen einen Spieler während eines Wettspieles von den Schiedsrichtern eine rote Karte verhängt, bewirkt dies bis zum Abschluss des Verfahrens durch den RUSTRA die automatische Suspendierung des Spielers vom Spiel-betrieb.
2. Es hat entsprechender Vermerk gem. § 3 Abs 3 auf dem Spielbericht zu erfolgen.

### **§ 6 Milderungs- und Erschwerungsgründe**

1. Bei Festlegung des Strafausmaßes für ein Vergehen sind Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe in Betracht zu ziehen.
2. Als Strafmilderungsgründe gelten insbesondere:
  - a) sportliche Unbescholtenheit
  - b) sportliche Unerfahrenheit
  - c) begründete Erregung
  - d) Überwiegen der Verleitung durch andere Personen
  - e) Bestrebung, die durch das Vergehen entstandenen Schäden gutzumachen
  - f) freiwilliges, rückhaltloses Geständnis
3. Als Strafschwerungsgründe gelten insbesondere:
  - a) wiederholte Begehung desselben oder eines ähnlichen Deliktes
  - b) Begehung des Deliktes unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, der Sportbehörden und ihrer Funktionäre zu schädigen.
  - c) Begehung des Deliktes als erfahrener Sportsmann oder in verantwortlicher Stellung
  - d) wenn andere zu einer strafbaren Handlung verleitet wurden
  - e) wenn gleichzeitig mehrere Delikte verübt wurden
  - f) wenn durch das Vergehen Schaden an Personen oder Sachen entstanden ist
  - g) bewusst unwahre Angaben vor Sportbehörden
  - h) Nichtbefolgung von Vorladungen
  - i) undiszipliniertes Benehmen vor Sportbehörden
  - j) Vorstrafen

### **§ 7 Zusammentreffen mehrerer Vergehen**

Wird ein Beschuldigter mehrer Vergehen überführt, so erfolgt die Bestrafung nach jenem, welches mit der strengsten Strafe bedroht ist. Bei der Bemessung ist jedoch auf die übrigen Vergehen Bedacht zu nehmen.

### **§ 8 Sicherungs- und Zwangsmittel**

1. Unabhängig von der Strafe kann der RUSTRA verfügen:
 

*gegen Spieler und Funktionäre:*

  - Suspens: Das Verbot jeglicher sportlichen Tätigkeit, soweit diese über den Rahmen des Vereins hinausgeht.
  - Platzverbot

– Geldstrafe als Ordnungsmittel gegen Vereine:

*Vereinssperre:*

– Geldstrafe als Ordnungsmittel

2. Diese Maßnahmen sind keine Strafen, sondern disziplinarische Hilfsmittel, die nicht computermäßig erfasst werden und allgemein nicht in die Strafe eingerechnet werden.

## § 9 Bedingte Bestrafung

1. Eine bedingte Bestrafung kann nur ausgesprochen werden bei Vergehen eines Spielers nach den §§ 23, 36, 37 und 42. Voraussetzung der bedingten Bestrafung ist das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, wie Unbescholtenheit, Zurückliegen eines Vorstrafenendes von mindestens einem Jahr oder sonstige Milderungsgründe.
2. Die Bewährungsfrist ist mit sechs bis zwölf Monaten anzusetzen, sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung.
3. Die bedingte Bestrafung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich straffällig wird, es sei denn, dass die neue Strafe nur in einer Rüge besteht.
4. Bei Nachwuchsspielern ist eine bedingte Bestrafung für alle Vergehen (ausgenommen nach den §§ 40, 41 (bei Verletzung), 43, 45 und 46) unter Bedachtnahme des Spielplans möglich. Die Bewährungsfrist kann bis zu 12 Monate betragen.
5. Eine bedingte Bestrafung von Funktionären oder sonstigen Verbandsangehörigen ist nur nach §§ 36 & 37 möglich.

## § 10 Strafaufschub

Ein Strafaufschub kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und im Interesse des österreichischen Hockeysports über schriftliches Ansuchen vom Verbandsvorstand bewilligt werden.

## § 11 Fristen

1. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf des im Urteil festgehaltenen Tages der Fristbeendigung. Soweit eine solche Konkretisierung des Fristendes nicht erfolgt ist, enden sie mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
2. Ein Rechtsmittel gilt als rechtzeitig eingebracht, wenn es spätestens am letzten Tag der Rechtsmittelfrist zur Postbeförderung aufgegeben wurde.

# II. Hauptteil – Verfahren

## § 12 Zusammensetzung des RUSTRA

Der RUSTRA besteht aus seinem Obmann und zwei bis vier Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung gewählt werden. Der RUSTRA ist im vereinfachten Verfahren beschlussfähig, wenn zumindest der Obmann oder eines der Mitglieder anwesend ist. Im ordentlichen Verfahren müssen zumindest zwei Mitglieder anwesend sein. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. des Vorsitzenden des Verfahren.

## § 12a Verfahrensarten des RUSTRA

1. Automatisches Verfahren.  
Auf des Spielberichtes und Vermerke der Schiedsrichter werden die entsprechenden Strafen gem. §§ 5a verhängt. Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 5a nicht zulässig.
2. Vereinfachtes Verfahren.  
Beim vereinfachten Verfahren handelt es um eine Einzelentscheidung des RUSTRA. Bei komplexer Falllage kann der Obmann auch einen Senat einberufen. Dieses Verfahren kann für alle Vergehen, ausgenommen die §§ 19, 22, 42a, 42b, 45, 45a und 46 angewandt werden. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des RUSTRA sind gem. § 15 zulässig.
3. Ordentliches Verfahren.  
Im ordentlichen Verfahren müssen zumindest zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Vergehen nach §§ 19, 22, 42a, 42b, 45, 45a und 46 muss ein ordentliches Verfahren angewandt werden.

## § 13 Verfahren vor dem RUSTRA

1. Verfahren über Anzeigen, die über den Spielbericht eingebracht werden, müssen vom RUSTRA unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Einlangen der Anzeige eröffnet werden. Das Verfahren soll tunlichst innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen sein.  
Für diese Anzeigenkategorie sind keine Anzeigengebühren zu entrichten, dies gilt auch für Anzeigen gem § 3 Abs 2.
2. Anzeigen, ausgenommen jene entsprechend § 13 Abs 1, und Einsprüche gelten erst dann als wirksam eingebracht, wenn die Anzeigengebühr nachweislich entrichtet wurde. Diese Verfahren müssen innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Anzeigengebühr eröffnet werden.  
Die Anzeigengebühr an ÖHV beträgt 250 Einheiten und wird rückerstattet, wenn der RUSTRA Entscheid der Anzeige bzw. dem Einspruch folgt.

Sollte die Entscheidung über diese Anzeige nicht binnen einem Monat erfolgen, hat der Anzeiger Anspruch auf Rück-  
erstattung der Anzeigengebühr.

3. Als Beschuldigte haben vor dem RUSTRA alle Verbandsangehörigen zu erscheinen, die vom RUSTRA vorgeladen werden.
4. In begründeten Fällen kann der beschuldigten Partei der gegen sie vorliegende Vorwurf einer strafbaren Handlung durch den RUSTRA mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht werden, binnen einer Woche dazu schriftlich oder fernmündlich Stellung zu nehmen. Im Falle der schriftlichen Stellungnahme zählt das Datum des Poststempels. (Eingang der E-mail)
5. Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Begründung nicht, oder unterlässt er die aufgetragene Stellungnahme, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Ist seine Anwesenheit zur Wahrheitsfindung unbedingt notwendig, so kann er bis zu seinem Erscheinen von sämtlichen Funktionen suspendiert werden. Es kann über ihn auch eine Geldstrafe in der Höhe bis zu 500 Einheiten verhängt werden, für die sein Verein haftet. Gegen diese Ordnungsmittel ist kein Rechtsmittel zulässig.
6. Als Zeugen haben vor der RUSTRA alle Verbandsangehörigen zu erscheinen, die von der RUSTRA vorgeladen werden. Erscheint ein Zeuge nicht, so kann über ihn eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Einheiten verhängt werden, für die sein Verein haftet. Diese Ordnungsstrafen können wiederholt werden; ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.
7. Die ordentliche Verhandlung ist öffentlich und mündlich, der RUSTRA kann jedoch in begründeten Fällen im Interesse des österreichischen Hockeysports die Öffentlichkeit ausschließen. Jeder Entscheidung hat ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, um den maßgeblichen Sachverhalt in zweifelsfreier Weise festzustellen. Die in diesem Verfahren durchgeführten Beweise – insbesondere die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen – unterliegen der freien Beweiswürdigung durch den RUSTRA. Über den Gang des Ermittlungsverfahrens sind Aufzeichnungen zu führen.
8. Die Kosten des Strafverfahrens trägt im Falle eines Schuldspruchs jener Verein, dem der Verurteilte zur Tatzeit angehört hat.

### **§ 13a Verfahrensbestimmungen bei Finalturnieren**

Um Unverzüglichkeit gem § 13 Abs 1 zu gewährleisten ist bei Finalturnieren ein RUSTRA Journaldienst einzurichten. An diesen Journaldienst herangetragene Anzeigen sind von diesem unverzüglich zu behandeln. Die Entscheidungen soll tunlichst vor Beginn des nächsten Spiels der betroffenen Spielklasse erfolgen.

### **§ 14 Entscheidung des RUSTRA**

1. Verfahrensrechtliche Entscheidung trifft der RUSTRA durch Beschluss.
2. Jedes Straferkenntnis ergeht in Urteilsform. Das Urteil hat zu enthalten:
  - den als erwiesen angenommen Tatbestand
  - die Vorschrift der Disziplinarordnung, die dadurch verletzt wurde
  - die verhängte Strafe
  - die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens
  - die Begründung für das Urteil und das Strafausmaß
3. Ist der Beschuldigte bei der Urteilsfällung anwesend, so ist das Urteil mündlich zu verkünden und die Rechtsbelehrung auszusprechen. Anderenfalls ergeht das Urteil schriftlich und ist einschließlich Rechtsbelehrung dem Verurteilten zuzustellen. In jedem wird das Urteil in den offiziellen Verbandsnachrichten verlautbart, es sei denn, dass eine solche Veröffentlichung nicht im Interesse des österreichischen Hockeysports ist.
4. Wird im Ermittlungsgang kein strafbarer Tatbestand festgestellt, erfolgt der Freispruch des Beschuldigten. Lässt sich ein schuldhaftes Verhalten nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, so ist das Verfahren einzustellen und die Suspens aufzuheben.
5. Nach einer Einstellung des Verfahrens kann der RUSTRA innerhalb von 6 Monaten nach Einstellung des Verfahrens formlos wieder aufnehmen.

### **§ 15 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des RUSTRA**

1. Gegen die Entscheidung des RUSTRA steht den Verurteilten und dem Anzeiger das Rechtsmittel des Protests an den Protestsensat zu. Der Protestsensat wird für jeden Protestfall von Gesamtvorstand aus drei Vorstandsmitgliedern gebildet, von denen keines einem Verein angehören soll, der selbst oder in seinen Angehörigen beschuldigt wird oder geschädigt wurde. Können unter diesen Voraussetzungen nur zwei Vorstandsmitglieder nominiert werden, so kooptiert der Verband zusätzlich einen vertrauenswürdigen Verbandsangehörigen.
2. Der Protest ist in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Urteilsverkündung unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr von 1000 Einheiten beim Verbandssekretariat einzureichen. Die Protestfrist beginnt mit dem der Verlautbarung oder Zustellung folgenden Tag, wobei der frühere Tag zählt. Ein Protest gilt als rechtzeitig eingebracht, wenn er am letzten Tag der Protestfrist zur Post gegeben wurde (Poststempel).
3. Der Protest ist zu begründen und muss entweder eine Milderung der Strafe begehren oder aber eine Aufhebung derselben und die Einstellung des Verfahrens. Der Protest, der verspätet oder ohne Protestgebühr eingebracht wird, ist vom Vorstand sofort zurückzuweisen.
4. Der Protestsensat kann – wenn der Protest nicht aus formalen Gründen als unzulässig zurückzuweisen ist – entweder in der Sache in einer nicht öffentlichen Sitzung selbst entscheiden und das Urteil des RUSTRA bestätigen oder abändern, oder aber das Urteil aufheben und eine neue Durchführung des Verfahrens durch den RUSTRA anordnen. Die



Protestgebühr wird im Fall der gänzlichen oder teilweisen Stattgebung dem Rechtsmittelwerber zur Gänze oder teilweise gutgeschrieben.

Darüber entscheidet der Protestsenat.

5. Gegen Entscheidung im automatischen Verfahren nach § 5a sind keine Rechtsmittel zulässig.
6. Gegen den Beschluss des Protestsenats steht dem beteiligten Verbandsangehörigen das Rechtsmittel der Revision an den Vorstand zu, jedoch nur, wenn durch diesen Beschluss das Urteil des RUSTRA ganz oder teilweise abgeändert wurde. Die Revision ist innerhalb von 14 Tagen und unter Erlag der doppelten Protestgebühr beim Verbandssekretariat einzureichen. Sämtliche Formvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
7. Nach Rechtskraft einer Entscheidung haben die Beteiligten die Möglichkeit, an den Vorstand ein schriftlich begründetes Gnadengesuch zu richten. Dieses Gesuch ist durch einen für diesen Fall zuständigen oder zu bildenden Protestsenat zu prüfen, und mit einer Empfehlung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet sodann endgültig über den Antrag, wobei eine Begnadigung nur dann vorgenommen werden darf, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

### **§ 16 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**

Wurde ein Rechtsmittel wegen Verspätung zurückgewiesen und vermag der Rechtsmittelwerber nachzuweisen, dass ihn an dem Versäumnis kein Verschulden trifft und er binnen drei Tagen nach Wegfall des Hindernisses oder nach Kenntnis des Sachverhalts das Rechtsmittel eingebracht hat, so kann er schriftlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

## **III. Hauptteil – Vergehen gegen den Verband und seine Anweisungen**

### **§ 17 Verletzung der Amateurbestimmungen**

Aufgehoben durch Statutenänderung vom 21. Oktober 2002.

### **§ 18 Anmaßung einer Funktion**

Wer sich eine ihm nicht zukommende Vereins- oder Verbandsfunktion anmaßt oder bewusst seine Kompetenzen überschreitet.

<i>Strafe für Spieler</i>	Sperre für 3 – 36 Monate
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung für 3 – 36 Monate, Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten
<i>Strafe für andere Verbandsangehörige</i>	Geldstrafe 300 – 3000 Einheiten

### **§ 19 Mißbrauch der Funktion**

Wer eine Vereins- oder Verbandsfunktion pflichtwidrig ausübt um sich selbst oder seinem Verein einen Vorteil zu verschaffen oder jemand anderem einen Nachteil zuzufügen.

<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung für 6 Monate bis lebenslänglich, Geldstrafe 500 – 5000 Einheiten
-------------------------------	--

### **§ 20 Verletzung des Funktionsgeheimnisses**

Wer als Vereins- oder Verbandsfunktionär pflichtwidrig ihm als Funktionär zur Kenntnis gelangte Tatsachen weitergibt.

<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung für 6 – 36 Monate, Geldstrafe 500 – 5000 Einheiten
-------------------------------	--

### **§ 21 Falsche Beschuldigung**

Wer gegen besseres Wissen einen Verbandsangehörigen wegen einer nach den Verbandsvorschriften strafbaren oder einer anderen unehrenhaften Handlung, soweit diese nicht mit dem Hockeysport im Zusammenhang steht, bei einer Verbandsinstanz anzeigt.

<i>Strafe für Spieler</i>	Sperre für 3 Pflichtspiele bis 12 Monate
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung für 3 – 12 Monate, Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten
<i>Strafe für sonstige Verbandsangehörige</i>	Geldstrafe 200 – 1000 Einheiten

### **§ 22 Irreführung des Vorstands und seiner Organe**

Wer in einem Verfahren vor dem Vorstand oder in einem Unterausschuss verlangte Angaben verweigert, bewusst falsche Angaben mündlich oder schriftlich macht oder wer durch Fälschung Organe des Vorstandes in Irrtum führt.

<i>Strafe für Spieler</i>	Sperre für 4 Pflichtspiele bis 24 Monate
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung für 4 – 36 Monate,

Geldstrafe 500 – 5000 Einheiten

*Strafe für sonstige Verbandsangehörige*

Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten

### **§ 23 Nichtbeachtung von Verbandsanweisungen**

Wer einer ausdrücklichen Anweisung des Verbandes nicht Folge leistet, sofern seine Handlung oder Unterlassung nicht unter eine besondere Bestimmung dieses oder eines der beiden anderen Hauptteile fällt.

<i>Strafe für Spieler</i>	Rüge, Sperrung für 1 – 12 Pflichtspiele Geldstrafe 200 – 5000 Einheiten
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung für 1 – 36 Monate, Geldstrafe 200 – 5000 Einheiten
<i>Strafe für Vereine</i>	Geldstrafe 200 – 10000 Einheiten Vereins Sperre für 1 – 12 Spiele

## **IV. Hauptteil – Vergehen gegen die Meldebestimmungen und die ÖHV Wettspielordnung**

### **§ 24 Nichtanmelden eines Wettspiels**

Wer als Verein unterlässt, Wettspiele innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums ordnungsgemäß beim Verband anzumelden.

<i>Strafe für Vereine</i>	Strafe für den Verein Vereins Sperre für 1 – 6 Spiele, Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten
---------------------------	---

### **§ 24a Eigenmächtige Spielverschiebung**

1. Wer als Verein ohne die ausdrückliche Zustimmung des Wettspielreferenten ein vom Verband angesetztes Wettspiel verschiebt.
2. Wer als gegnerischer Verein dieser Spielverschiebung zustimmt und zum so verschobenen Wettspiel antritt.

<i>Strafe für Vereine</i>	Vereins Sperre für 1 – 12 Spiele; Geldstrafe 300 – 3000 Einheiten; im Wiederholungsfall 1000 – 5000 Einheiten
---------------------------	---

### **§ 25 Mangelhafte Versorgung eines Wettspiels**

Wer als platzwahlberechtigter Verein vor einem Wettspiel die Freimachung, Instandsetzung und vorschriftsmäßige Markierung des Spielfeldes mangelhaft durchführt oder unterlassen hat. Das gleiche gilt auch, wenn die Bereitstellung des notwendigen Sanitätsmaterial für die ärztliche Hilfeleistung verspätet oder überhaupt nicht durchgeführt wird sowie bei Nichtstellen eines Zeitnehmers oder dessen regelwidrigem Verhalten.

<i>Strafe für den Verein</i>	Geldstrafe 100 – 1500 Einheiten
------------------------------	---------------------------------

### **§ 26 Nichtantreten zu einem Wettspiel**

Wenn eine Mannschaft zu einem vereinbarten oder angesetzten Pflichtspiel nicht oder nicht rechtzeitig antritt, ausgenommen im Falle höherer Gewalt.

<i>Strafe für den Verein</i>	<i>bei Nachwuchsmannschaften</i> Geldstrafe 200 – 3000 Einheiten <i>Mannschaften der allgemeinen Klasse</i> Geldstrafe 1000 – 10000 Einheiten
------------------------------	--

### **§ 27 Nichtvorlage und mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichts**

1. Wer als Verein den Spielbericht falsch oder mangelhaft ausfüllt.

<i>Strafe für Funktionäre</i>	Rüge, Funktionsenthebung für 1 – 3 Monate; Geldstrafe 50 – 200 Einheiten
<i>Strafe für den Verein</i>	Geldstrafe 100 - 500 Einheiten, im Wiederholungsfall: Verdoppelung der Strafe;

2. Wer als platzwahlberechtigter Verein verabsäumt, den Spielbericht dem Verband innerhalb der vorgegebenen Frist vorzulegen.

<i>Strafe für den Verein</i>	Geldstrafe 100 – 500 Einheiten, bei Nichtvorlage des Spielberichts innerhalb von 14 Tagen: 500 – 1000 Einheiten, bei Nichtvorlage des Spielberichts innerhalb von 4 Wochen: 1000 – 2000 Einheiten
------------------------------	---



## § 28 Antreten ohne Spielerpässe

Wer als Verein eine Mannschaft oder einzelne Spieler ohne Spielerpässe antreten lässt.

*Strafe für den Verein* Geldstrafe 50 Einheiten pro fehlendem Spielerpass

## § 29 Spiel eines gesperrten Vereins

Wer als Verein trotz einer über ihn verhängten Sperre ein Wettspiel austrägt oder wer als Verein gegen einen solchen in- oder ausländischen Verein antritt.

*Strafe für den Verein* Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

## § 30 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettspiel

1. Wer als Spieler ohne Spielberechtigung an einem Wettspiel teilnimmt oder als Funktionär einen solchen Spieler antreten lässt.

*Strafe für Spieler* Sperre für 2 – 6 Pflichtspiele

*Strafe für Funktionär* Rüge,  
Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

*Strafe für Verein* Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

2. Wer als Spieler trotz einer über ihn verhängten Sperre an einem Wettspiel teilnimmt oder als Funktionär einen solchen Spieler antreten lässt.

*Strafe für Spieler* Sperre für 6 Monate bis lebenslänglich

*Strafe für Funktionär* Funktionsenthebung für 6 Monate bis lebenslänglich,  
Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

*Strafe für Verein* Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

3. Wer als Funktionär einen Spieler an einem Wettspiel teilnehmen lässt, ohne dass dieser Spieler am Spielbericht aufscheint,

*Strafe für Funktionär* Rüge,  
Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

*Strafe für Verein* Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

Das Wettspiel wird aufgrund dieses Tatbestandes nicht strafverifiziert

## § 31 Spielen unter falschem Namen

Wer als Spieler an einem Wettspiel unter einem falschen Namen teilnimmt oder wer dies als Funktionär ermöglicht.

*Strafe für Spieler* Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele

*Strafe für Funktionär* Funktionsenthebung für 1 – 6 Monate,  
Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

## § 32 Doppelmeldung

Wer bei der Anmeldung eines Spielers dessen Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt oder noch nicht im Besitz der Abmeldebestätigung des früheren Vereines ist.

*Strafe für Spieler* Sperre für 1 – 6 Pflichtspiel

*Strafe für Funktionär* Funktionsenthebung für 1 – 6 Monate,  
Geldstrafe 200 – 1000 Einheiten

*Strafe für Verein* Geldstrafe 200 – 1000 Einheiten

## § 33 Verschulden eines Spielabbruches

Diese Vergehens macht sich schuldig,

1. wer als Spieler durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles oder das Abtreten seiner Mannschaft verschuldet

2. wer als Funktionär das Abtreten seiner Mannschaft veranlasst oder durch sein Verhalten einen Spielabbruch verschuldet

*Strafe für Spieler* Sperre für 3 – 12 Spiele

*Strafe für Funktionär* Funktionsenthebung für 4 – 24 Monate  
Geldstrafe 1000 – 2000 Einheiten

*Strafe für Vereine* Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

3. wer nach Abs 1 und Abs 2 zusätzlich ein Verschulden am Ausbruch von Ausschreitungen im Stadion trägt,

*Strafe für Spieler* Sperre für 8 – 20 Spiele

*Strafe für den Funktionär* Sperre für 6 – 36 Monate  
Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

## § 34 Versagen des Ordnerdienstes

Wer als veranstaltender Verein zu wenige oder unfähige Ordner einsetzt, wenn es dadurch zu Störung des Spielbetriebs auf der Sportanlage kommt.

*Strafe für den Verein* Platzsperre bis zu einem Jahr,  
Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

### **§ 34a Publikumsausschreitungen**

Wer als platzwahlhabender Verein Ausschreitungen auf der Sportanlage bei ihrem Beginn nicht sogleich verhindert oder wenn Spieler der Gastmannschaft, Schiedsrichter oder Funktionäre bedroht oder tätlich angegriffen werden oder von Zuschauern bzw. Funktionären Handlungen welcher Art auch immer gesetzt werden, die eine Fortführung des Wettspieles unmöglich machen (Spielabbruch durch Schiedsrichter) bzw. die Durchführung des Wettspiels stark beeinträchtigen.

*Strafe für Verein* Platzsperre von 3 Pflichtspielen bis zu 3 Jahren  
Verlust des Platzwahlrechtes bis zu 30 Pflichtspielen  
Geldstrafe 5000 – 15000 Einheiten; in Tateinheit mit § 34 10000 – 20000 Einheiten

### **§ 35 Nichtbeachtung der Meldevorschriften und der Wettspielordnung**

Wer diese Vorschriften als Funktionär oder als Verein mißachtet, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht unter diesen oder einen der anderen Hauptteile fällt.

*Strafe für Funktionäre* Rüge,  
Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

*Strafe für Vereine* Geldstrafe 200 – 2000 Einheiten

## **V. Hauptteil – Vergehen gegen Schiedsrichter und Verbandsfunktionäre**

### **§ 36 Nichtbefolgung einer schiedsrichterlichen Anordnung**

Wer eine Anordnung eines Schiedsrichters nicht befolgt oder andere dazu auffordert.

*Strafe für Spieler* Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung für 1 – 6 Monate  
Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

### **§ 37 Ungehörige Kritik**

Wer mit Worten oder Gebärden Entscheidungen der Schiedsrichter ungehörig kritisiert, ohne dass diese dabei beschimpft, verspottet oder bedroht werden.

*Strafe für Spieler* Sperre für 1 – 3 Pflichtspiele

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung für 1 – 3 Monate  
Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

### **§ 38 Beleidigung der Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre**

Wer die Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre in oder wegen Ausführung ihres Amtes beschimpft, verspottet oder durch Gebärden persönlich herabsetzt.

*Strafe für Spieler* Sperre 2 – 12 Pflichtspiele

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung für 1 – 6 Monate,  
Geldstrafe 200 – 1000 Einheiten

*Strafe für andere Verbandsangehörige*  
Platzverbot bis 3 Monate,  
Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

### **§ 39 Bedrohung der Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre**

Wer die Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre in oder wegen Ausübung ihres Amtes mit Mißhandlung oder sonst einem Nachteil bedroht.

*Strafe für Spieler* Strafe für 3 Pflichtspiele bis 12 Monate

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung für 3 – 12 Monate,  
Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten

*Strafe für sonstige Verbandsangehörige und Zuschauer*  
Platzverbot bis 6 Monate,  
Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

### **§ 40 Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre**

Wer die Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre in oder wegen Ausübung ihres Amtes tätlich angreift.

*Strafe für Spieler* Sperre für 6 – 36 Monate,  
wenn dadurch eine Person verletzt wird: bis lebenslänglich

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung für 6 – 36 Monate,  
wenn dadurch eine Person verletzt wird: bis lebenslänglich;

Geldstrafe bis 3000 Einheiten  
*Strafe für Verbandsangehörige und Zuschauer*  
Platzverbot bis 12 Monate,  
wenn dadurch eine Person verletzt wird: Platzverbot bis lebenslänglich;  
Geldstrafe bis 2000 Einheiten

## VI. Hauptteil – unsportliches Verhalten

### § 41 Rohes Spiel

Wer im Spielgeschehen in Übertretung der Regeln und ohne Rücksicht auf die Gesundheit des Gegners diesen verletzt oder in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet.

*Strafe für Spieler* Sperre für 2 Pflichtspiele bis 24 Monate

### § 42 Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers oder des Publikums

Wer einen Spieler oder das Publikum beschimpft, verspottet oder mit Mißhandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

*Strafe für Spieler* Rüge,  
Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung für 1 – 3 Monate,  
Geldstrafe 100 – 500 Einheiten.

### § 42a Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten

1. Wer öffentlich zu Gewalt oder Feindseligkeiten aufruft

*Strafe für Spieler* Sperre für 4 – 48 Spiele  
Geldstrafe 1000 – 3000 Einheiten

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung 4 – 48 Monate  
Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

*Strafe für Verein* Geldstrafe 2000 – 10000 Einheiten

2. Wenn die Aufforderung über ein Massenmedium oder am Tag des Spiels innerhalb des Stadionbereichs oder in unmittelbarer Nähe davon erfolgt,

*Strafe für Spieler* Sperre für 8 – 48 Spiele  
Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung 8 – 72 Monate  
Geldstrafe 3000 – 10000 Einheiten  
Geldstrafe 5000 – 20000 Einheiten

### § 42b Rassismus

1. Wer die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt,

*Strafe für Spieler* Sperre für 8 – 48 Spiele  
Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

*Strafe für Funktionäre* Funktionsenthebung 8 – 72 Monate  
Geldstrafe 3000 – 10000 Einheiten

*Strafe für den Verein* Geldstrafe 5000 – 20000 Einheiten

2. Verletzen mehrere Personen (Funktionäre und/oder Spieler) desselben Vereines Abs. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können folgende Maßnahmen gegen die betreffende Mannschaft verhängt werden,

1. *Verstoß*: Abzug von 3 Meisterschaftspunkten

2. *Verstoß*: Abzug von 6 Meisterschaftspunkten

*bei weiteren Verstößen*: Versetzung in eine tiefere Spielklasse

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel ein Vergehen nach Abs. 1 begehen, wird der betreffende Verein, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder ein schuldhaftes Unterlassen trifft,

*Strafe für Verein* Geldstrafe 3000 – 10000 Einheiten

4. Bei schweren Vergehen können zusätzlich Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine 0:3 Strafverifizierung, ein Abzug von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb, ausgesprochen werden.

5. Zuschauer, die ein Vergehen nach Abs. 1 begehen,

*Strafe für Zuschauer*: Platzverbot von 1 – 5 Jahren

6. Eine Sanktion auf Grund dieser Bestimmung kann gemildert, oder es kann von einer Verhängung einer Sanktion abgesehen werden, wenn ein Spieler, die betroffene Mannschaft oder der Verein nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft, oder sofern es anderweitige wichtige Gründe rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Sanktion ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber einem Spieler, einer Mannschaft oder einem Verein eine Sanktionierung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

### **§ 43 Insultierung eines Spielers oder des Publikums**

Wer absichtlich einen tätlichen Angriff gegen einen Spieler oder das Publikum richtet.

<i>Strafe für Spieler</i>	Sperre für 3 Pflichtspiele bis 36 Monate, wenn dadurch eine Person verletzt wird: bis lebenslang
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung 3 – 36 Monate wenn dadurch eine Person verletzt wird: bis lebenslang

### **§ 44 Nichtfolgeleistung einer Berufung**

Wer als Spieler einer Berufung in eine Auswahlmannschaft ohne gleichzeitiger Angabe von zwingenden Gründen nicht Folge leistet.

<i>Strafe für Spieler</i>	Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

### **§ 45 Bestechung**

1. Wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrer Spieler herabzumindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt, um so den Ausgang eines Spieles zu beeinflussen.

<i>Strafe für Spieler</i>	Sperre für 6 – 36 Monate
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung für 6 – 36 Monate, Geldstrafe 500 – 5000 Einheiten
<i>Strafe für Verein</i>	Aberkennung von zwei bis zu allen bisher erworbenen Meisterschaftspunkten, oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Vereinssperre bis zu zwei Jahre oder Ausschluss auf dem Verband; Geldstrafe 1000 – 10000 Einheiten

2. Wenn die Bestechung in Form einer Geldzuwendung erfolgt ist oder erfolgen hätte sollen, so ist diese zu Gunsten des Verbandes für verfallen zu erklären.

### **§ 45a Unzulässige Sportwetten**

Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse tätigen Vereines abschließt oder Dritte dazu bestimmt.

<i>Strafe für Spieler</i>	Sperre für 3 – 36 Monate
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung für 4 – 36 Monate, Geldstrafe 500 – 3000 Einheiten
<i>Strafe für Verein</i>	Aberkennung von zwei bis zu allen bisher erworbenen Meisterschaftspunkten, oder Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Vereinssperre bis zu zwei Jahre oder Ausschluss auf dem Verband; Geldstrafe 1000 – 10000 Einheiten

### **§ 46 Doping**

Gemäß §§ 4, 15 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sind Dopingfälle der Unabhängigen Rechtskommission der NADA zu übergeben.

Rechtsmittel gegen deren Entscheidung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) eingelegt werden.

### **§ 47 Sportliche Schädigung**

Wer als Verein mit einer offensichtlich schwächeren Mannschaft als ihm zur Verfügung steht, zu einem Wettspiel antritt, um den Gegner einen Vorteil zu verschaffen.

<i>Strafe für den Verein</i>	Geldstrafe 1000 – 6000 Einheiten
------------------------------	----------------------------------

### **§ 48 Kaperung**

Wer einen dem Österreichischen Hockeyverband angehörigen Nachwuchsspieler durch irgendwelche Mittel zu einem Vereinswechsel veranlasst oder zu veranlassen sucht.

<i>Strafe für Funktionäre</i>	Funktionsenthebung bis zwei Jahre, Geldstrafe bis 2000 Einheiten
-------------------------------	---

### **§ 49 Unsportliches Verhalten**

Wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Vergehen nicht unter einen anderen Tatbestand fällt.

<i>Strafe für Spieler</i>	Rüge, Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele
<i>Strafe für Funktionäre</i>	Rüge, Funktionsenthebung für 1 – 3 Monate ,

	Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten
<i>Strafe für andere Verbandsangehörige</i>	Platzverbot bis 2 Monate, Geldstrafe bis 500 Einheiten
<i>Strafe für den Verein</i>	Geldstrafe 500 – 5000 Einheiten

## VII. Hauptteil – Zusatz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50 Außerordentliche Strafgewalt

Bei außerordentlich schweren Vergehen oder beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist der RUSTRA berechtigt, den Ausschluss des Schuldigen aus dem Österreichischen Hockeyverband beim Verbandsvorstand zu beantragen.

### § 51 Außerordentliches Milderungsrecht

Bei Vergehen, für die keine höhere Strafe vorgesehen ist als 6 Monate oder 12 Pflichtspiele bzw. 6 Monate Funktionsenthebung, kann die über den Spieler oder Funktionär verhängte Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe verkürzt werden. Dieses außerordentliche Milderungsrecht kann nur dann angewendet werden, wenn sowohl die mildernden Umstände überwiegen, als auch aus den Umständen eine abermalige Straffälligkeit des Beschuldigten nicht zu erwarten ist. Einschlägig vorbestrafte Personen sind von diesem Milderungsrecht ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Vergehen nach § 46.

### § 52 Straftilgung

1. Ist nach Verbüßung einer Strafe oder nach Ende einer Bewährungsfrist ein Jahr vergangen, ohne dass der Bestrafte wegen eines neuerlichen Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, so wird die Strafe getilgt und der betreffende Verbandsangehörige gilt als unbescholten.
2. Hat die verhängte Strafe jedoch das Ausmaß von 3 Monaten oder 6 Pflichtspielen Sperre bzw. 3 Monate Funktionsenthebung oder 500 Einheiten Geldstrafe überschritten, so ist eine Straftilgung erst nach drei Jahren möglich.
3. Strafen, die das Ausmaß von 6 Monaten oder 12 Pflichtspielen Sperre bzw. 6 Monaten Funktionsenthebung oder 1000 Einheiten Geldstrafe überschreiten, können nicht getilgt werden. Strafen nach § 46 können ebenfalls nicht getilgt werden.
4. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der RUSTRA einem begründeten, schriftlichen Ansuchen auch dann stattgeben, wenn nicht Voraussetzungen dafür gegeben sind.

### § 53 Verjährung

1. Jedes Vergehen verjährt 3 Monate nach der Tat, ausgenommen das Vergehen der Bestechung, welches erst nach einem Jahr verjährt.
2. Sobald ein Vergehen ordnungsgemäß angezeigt ist, kann es nicht mehr verjähren.

### § 54 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Disziplinarstrafrecht ist auf alle Verfahren anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten vor dem RUSTRA verhandelt werden. Ein vor diesem Zeitpunkt begangenes Vergehen ist jedoch nach der für den Beschuldigten günstigeren Rechtslage zu beurteilen.

### § 55 Schlussbestimmungen

1. Die Auslegung dieses Disziplinarstrafrechtes hat im Sinn der Statuten des Österreichischen Hockeyverbandes sowie der Rechtsnormen vergleichbarer sportlichen Institutionen zu erfolgen.
2. Verfahrensrechtliche Zweifelsfälle sind nach der gültigen österreichischen Strafprozessordnung zu klären.

2. September 2012  
für den Vorstand

**Österreichischer Hockeyverband**  
Walter Kapounek, Präsident